

Bundespräsidentenwahl 2010

Am 25. April 2010 findet nach sechs Jahren wieder die Wahl des Bundespräsidenten statt. Das österreichische Staatsoberhaupt wird seit 1951 direkt vom Volk gewählt.

Die Funktionsperiode des Bundespräsidenten beträgt in Österreich sechs Jahre; eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Bundespräsident ist damit ein direkt-demokratisch gewählter Repräsentant des Staats. Das Amt wurde durch die Bundesverfassung des Jahres 1920 geschaffen und mit der Verfassungsnovelle 1929 gestärkt und ausgebaut. Während die Wahl des Bundespräsidenten ursprünglich durch die Bundesversammlung (Nationalrat und Bundesrat) erfolgte, schuf die Novelle des Jahres 1929 die Grundlage für eine Volkswahl. Allerdings kam die Volkswahl erst 1951 nach Ständestaat und NS-Diktatur erstmals zum Tragen.

Die Bundespräsidentenwahl muss mittels Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats ausgeschrieben werden; das ist mit dem Bundesgesetzblatt BGBl II Nr. 43/2010 geschehen, in dem neben dem Wahltag der Stichtag (2. März 2010) kundgemacht worden ist. Nach dem Stichtag werden zahlreiche Fristen bestimmt. Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die spätestens am Tag der Wahl ihren 16. Geburtstag feiern; seit 2004 besteht in ganz Österreich keine Pflicht zur Wahl des Bundespräsidenten mehr.

Wer darf kandidieren? Zum Bundespräsidenten kann gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und spätestens am Wahltag den 35. Geburtstag feiert. Wegen der besonderen Stellung des Bundespräsidenten in der österreichischen Verwaltung und seiner Fülle an Kompetenzen hat der Bundesverfassungsgesetzgeber – gegenüber anderen Wahlen – ein höheres Mindestalter in Bezug auf die Wählbarkeit („passives Wahlrecht“) festgelegt. Dieses ist in Art. 60 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes verankert. Für einen Kandidaten für die Bundespräsidentenwahl sind zwischen dem Stichtag (2. März 2010) und dem 30. Tag vor dem Wahltag (26. März 2010) mindestens 6.000 Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten zu sammeln. Das Sammeln



Hofburg: Am Nationalfeiertag sind die Amtsräume des Bundespräsidenten für Besucher geöffnet.

von Abgeordneten-Unterschriften ist seit 1998 nicht mehr zulässig – jeder Bewerber, auch ein nochmals kandidierender Amtsinhaber, muss die erforderlichen Unterschriften beibringen. Auf einer Unterstützungserklärung (einem durch das Gesetz vorbestimmten Formblatt) beurkundet eine Person mit ihrer Unterschrift, dass sie den Wahlvorschlag eines bestimmten Kandidaten unterstützen will. Diese Unterschrift muss vor der Hauptwohnsitz-Gemeinde geleistet oder notariell bzw. gerichtlich beglaubigt worden sein. Zur Vorlage der Erklärung muss der Unterstützter persönlich vor der Gemeinde erscheinen – dort wird seine Eintragung in die Wählerevidenz (und damit gleichsam das Wahlrecht) bestätigt.

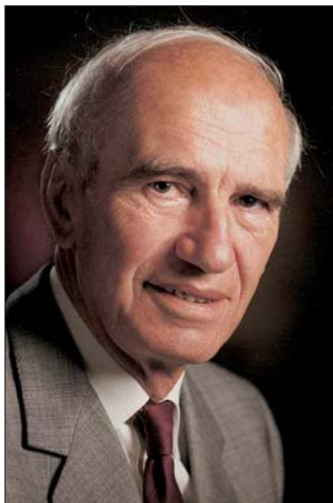
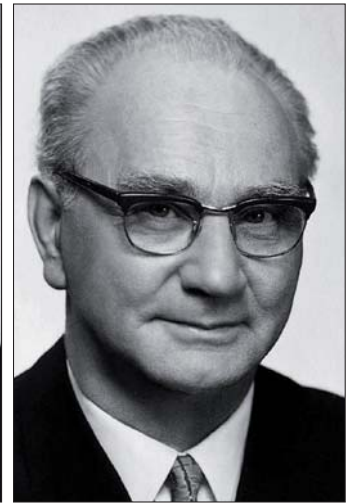
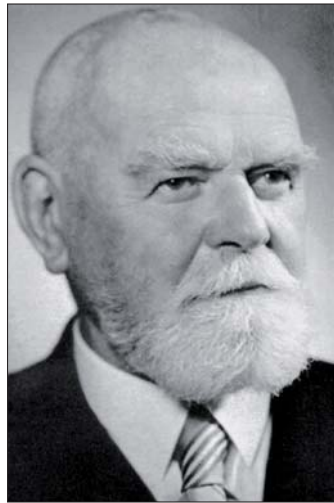
Auslands-Unterstützungserklärung.

Die Wahl zum Bundespräsidenten ist die einzige österreichische Wahl, bei der auch Österreicher ohne Hauptwohnsitz im Inland („Auslandsösterreicher“) einen Kandidaten unterstützen können. Dies geschieht mit Hilfe einer „Auslands-Unterstützungserklärung“, die die Gemeinde ausstellt, in der der Auslandsösterreicher in die Wählerevidenz eingetragen ist. Die im Ausland lebenden Unterstützungswilligen können ihre Unterschrift vor einer österreichischen Vertretungsbehörde abgeben. Spätes-

tens am 26. März um 17.00 Uhr müssen die Wahlvorschläge aller Kandidaten mit den erforderlichen Unterstützungserklärungen bei der Bundeswahlbehörde am Sitz des Bundesministeriums für Inneres in Wien eingebracht worden sein. Ein Wahlvorschlag hat den Namen des Bewerbers, das Geburtsdatum, den Geburtsort, Beruf und Wohnort, die Zustimmung der Aufnahme in den Wahlvorschlag, die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und mindestens zweier Stellvertreter zu enthalten. Weiters ist für Druckkosten ein Beitrag in der Höhe von 3.600 Euro zu entrichten.

Wahlgänge. Ein Bewerber muss am 25. April 2010 mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinen, um die Wahl für sich zu entscheiden. Wenn mehr als zwei Bewerber antreten und niemand eine solche Mehrheit erlangt, ist drei Wochen später ein zweiter Wahlgang („engere Wahl“, „Stichwahl“) abzuhalten, bei der nur noch die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen gegeneinander antreten. Der Ablauf des Urnengangs ähnelt in vielerlei Hinsicht einer Nationalratswahl, da die gleichen Wahlbehörden tätig werden und sich zahlreiche Grundregeln, neben dem Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, direkt aus der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ableiten.

Am Wahltag sind auf allen Ebenen Wahlkommissionen (Sprengelewahlbehörden, Gemeindevahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden sowie die Bundeswahlbehörde) eingesetzt. Die Stimmabgabe kann in der Heimatgemeinde erfolgen oder mittels Wahlkarte, die sowohl in einem anderen Wahllokal oder durch Ausübung der Briefwahl genutzt werden kann. Bettlägerige oder behinderte Menschen können den Besuch einer „fliegenden Wahlbehörde“ beantragen, die während der Wahlzeit zur Ermöglichung der Stimmabgabe die betroffenen Wähler besucht. Die Wahlrechtsreform 2010 hat rechtzeitig vor der Bundespräsidentenwahl einige Erleichterungen für Wähler gebracht: So ist die Briefwahl nun einfacher handzuhaben (einfacheres



DIE BUNDESPRÄSIDENTEN DER ZWEITEN REPUBLIK: Karl Renner (1945 – 1950), Theodor Körner (1951 – 1957), Adolf Schärf (1957 – 1965), Franz Jonas (1965 – 1974), Rudolf Kirchschläger (1974 – 1986), Kurt Waldheim (1986 – 1992), Thomas Klestil (1992 – 2004) und Heinz Fischer (seit 2004).

Layout, keine Pflicht der postalischen Aufgabe) und das Porto wird – wie bereits bei der Europawahl 2009 – vom Bund bezahlt.

Aufgaben des Bundespräsidenten.

Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist eine breite Fülle von Aufgaben des Bundespräsidenten festgeschrieben, darunter:

- Vertretung der Republik nach außen (Art. 65 Abs. 1);
- Abschluss von Staatsverträgen (Art. 65 Abs. 1);
- Anordnung zur Erfüllung von Staatsverträgen im Verordnungsweg (Art. 65 Abs. 1 letzter Satz);
- Gesandtschafts- und Konsularrecht (Art. 65 Abs. 1);
- Ernennung und der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre (Art. 70, 78);
- Angelobung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre und Ausfertigung der Bestallungsurkun-

den (Art. 72, 78);

- Entlassung und Enthebung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre (Art. 70, 74, 78);
- Übertragung der sachlichen Leitung von Agenden des Bundeskanzleramtes an eigene Bundesminister (Art. 77 Abs. 3);
- Betrauung eines Bundesministers oder höheren Beamten mit der Vertretung eines zeitweilig verhinderten Bundesministers (Art. 73);
- Bestellung der einstweiligen Bundesregierung, Bestellung eines einstweiligen Bundesministers (Art. 71);
- Angelobung der Landeshauptmänner (Art. 101 Abs. 4);
- Verlegung des Sitzes der obersten Bundesorgane von Wien an einen anderen Ort des Bundesgebietes für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (Art. 5 Abs. 2);
- Berufung des Nationalrats von Wien an einen anderen Ort des Bundesgebietes für die Dauer außerordentlicher Ver-

hältnisse (Art. 25 Abs. 2);

- Auflösung des Nationalrats (Art. 29 Abs. 1);
- Auflösung eines Landtags (Art. 100 Abs. 1);
- Notverordnungsrecht (Art. 18 Abs. 3 bis 5);
- Oberbefehl und Verfügungsrecht über das Bundesheer (Art. 80 Abs. 1 und 2);
- Ernennung der Bundesbeamten einschließlich der Offiziere und der sonstigen Bundesfunktionäre; Verleihung von Amtstiteln an solche (Art. 65 Abs. 2 lit. a);
- Schaffung und Verleihung von Berufstiteln (Art. 65 Abs. 2 lit. b);
- Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- und Bestätigungsrechte, sonstige Befugnisse in Personalangelegenheiten (Art. 65 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Gesetze);
- Ernennung der Richter (Art. 86 Abs. 1);



Der Bundespräsident ist laut Verfassung oberster Befehlshaber des Bundesheers.

- Angelobung des Präsidenten des Rechnungshofs (Art. 122 Abs. 4);
- Ernennung der Beamten des Rechnungshofs; Verleihung von Amtstiteln an solche (Art. 125 Abs. 1);
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 134 Abs. 2);
- Angelobung des Präsidenten und des

- Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs (§ 2 VwGG);
- Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (Art. 147 Abs. 2);
- Angelobung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs (Art. 147 Abs. 2);
- Angelobung der Mitglieder der Volks-

- anwaltschaft (Art. 148g Abs. 2);
- Ernennung der Beamten der Volksanwaltschaft; Verleihung von Amtstiteln an solche (Art. 148h Abs. 1);
- Einberufung des Nationalrats (Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3);
- Erklärung der Tagungen des Nationalrats für beendet (Art. 28 Abs. 3);
- Festsetzung der Zahl der von jedem Bundesland in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (Art. 34 Abs. 3);
- Einberufung der Bundesversammlung (Art. 39 Abs. 1);
- Anordnung von Volksabstimmungen über Gesetzesbeschlüsse (Art. 46 Abs. 3, Art. 43, 44);
- Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze (Art. 47 Abs. 1);
- Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofs (Art. 146 Abs. 2);
- Begnadigungsrechte (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG, § 25 Abs. 3 ÜG 1920, § 10 HDG);
- Niederschlagungsrecht (Abolitionsrecht) (Art. 65 Abs. 2 lit. c);
- Ehelicherklärung (Legitimation) unehelicher Kinder (Art. 65 Abs. 2 lit. d).

Gregor Wenda

GECHICHTE: DER BUNDESKANZLER ALS BUNDESPRÄSIDENT

Dr. h. c. Theodor Körner war der erste Bundespräsident Österreichs, der direkt vom Volk gewählt wurde – im Jahr 1951. Sein Vorgänger Dr. Karl Renner war am 31. Dezember 1950 im Amt gestorben. Bis zur Amtseinführung des neu gewählten Bundespräsidenten Theodor Körner am 21. Juni 1951 übte Bundeskanzler Dipl.-Ing. Dr. h. c. Leopold Figl die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Diese lange Zeitspanne gibt Anlass zu Verwunderung, vor allem, da das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) scheinbar keine taugliche Grundlage dafür herzugeben scheint.

Der heutige Artikel 64 Abs. 1 des B-VG besagt, dass die Funktionen des Bundespräsidenten bei dessen Verhinderung zunächst auf den Bundeskanzler übergehen, dass aber im Falle einer länger als 20 Tage andauernden Verhinderung der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrats als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten ausüben haben. Wenn die Stelle des Bundespräsidenten „dauernd erledigt“ ist, muss die Bundesregierung sofort eine Neuwahl des

Bundespräsidenten anordnen. Wieso konnte also Bundeskanzler Figl in der Funktion des Bundespräsidenten fast ein halbes Jahr alleine tätig sein?

Nach Artikel 64 Abs. 1 der 1950/51 gültigen Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes war vorgesehen, dass alle Funktionen des Bundespräsidenten zunächst auf den Bundeskanzler übergehen, „wenn der Bundespräsident verhindert oder wenn seine Stelle dauernd erledigt ist ... Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als zwanzig Tage, so ist die Vertretung bundesgesetzlich zu regeln.“ Die Übernahme der Bundespräsidenten-Funktionen durch Bundeskanzler Figl erfolgte also auf einer anderen Rechtsgrundlage. Nach den 20 Tagen wurde die Fortführung der Amtsgeschäfte zwar in der Praxis nicht konkret bundesgesetzlich geregelt, seit dem 22. April 1948 bestand allerdings ein Bundesgesetz (BGBl 84/1948) zur „Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ (das 1974 wieder aufgehoben wurde). In § 1 Abs. 1 dieses Geset-

zes war vorgesehen, dass der Hauptausschuss des Nationalrats eine oder mehrere Personen für die Vertretung der Funktionen des Bundespräsidenten wählen konnte, wenn der Bundespräsident „voraussichtlich länger als zwanzig Tage verhindert“ ist. § 4 besagte, dass bis zur Wahl durch den Hauptausschuss des Nationalrats „der Bundeskanzler die Funktionen des Bundespräsidenten“ weiter ausübt. Am 16. Jänner 1951 wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten (BGBl 42/1951) beschlossen, das erstmals die im B-VG vorgesehene unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch die Staatsbürger ausführte; am 6. Mai 1951 fand die erste Wahl nach dem neuen Gesetz statt.

Da davon auszugehen ist, dass bis dahin nie ein Hauptausschuss des Nationalrats im Sinne des Bundesgesetzes BGBl 84/1948 zusammengetreten ist, um über die dauerhafte Vertretung des Bundespräsidenten zu befinden, übte Bundeskanzler Figl bis zum 21. Juni 1951 die Funktionen des Bundespräsidenten weiter aus.

G. W.